

LG Hamburg vom 13.09.2011

1. Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 1) vom 5. August 2011 gegen den Beschluss des Amtsgerichtes Hamburg vom 13. Juli 2011 wird zurückgewiesen.
2. Den Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf € 3.000,- festgesetzt.

Gründe

Die Beteiligte zu 1) begehrt mit ihrem Antrag vom. 5. Dezember 2008 die Anerkennung der durch Beschluss des High Court of Uganda, ..., vom 14. März 2008 bewilligten Adoption des ...

Die Beteiligte zu 1) hat in ..., Uganda, den Sohn ihrer verstorbenen Schwester (nachfolgend: das Kind) adoptiert. Dies geht aus dem Beschluss des High Court Uganda vom 14. März 2008 hervor. Die Beteiligte bringt vor, sie habe das Kind nach dem Tod der Mutter im Jahr 1994 groß gezogen. Zunächst habe die Großmutter die elterliche Sorge übernommen, ohne jedoch einen Sorgerechtsbeschluss herbeigeführt zu haben. Die Beteiligte zu 1) habe 1996 eine Tochter bekommen. Im Jahr 1997 habe sie das Sorgerecht für das Kind übernommen. Im Jahr 1998 sei die Beteiligte zu 1) nach Deutschland gegangen und sei mittlerweile eingebürgert. Die Kinder (Tochter und ...) habe sie in Uganda bei einer Freundin zurückgelassen. Die Kinder seien dann von dieser versorgt worden. Die Freundin sei nunmehr Rentnerin und wolle die Verantwortung für die Kinder nicht mehr länger tragen, zumal es in dem Dorf, in dem sie sich zur Ruhe setzen wolle, auch keine Schulen gebe. Im Jahr 2003, 2005 und 2008 habe die Beteiligte zu 1) jeweils für mehrere Wochen ihre Tochter und das Kind in Uganda besucht. Zwischenzeitlich habe sie die Kinder durch Geldleistungen unterstützt. Die Beteiligte zu 1) sei für den gesamten Unterhalt und die Unterbringungskosten aufgekommen. Wichtige Entscheidungen für die Kinder habe die Beteiligte zu 1) getroffen. Im Jahre 2005 habe die Beteiligte zu 1) dem Kind eröffnet, sie sei nicht seine biologische Mutter, worauf es zunächst angefangen habe zu weinen, dann aber erklärt habe, das ändere nichts. Die Annahme des Kindes sei auf Empfehlung des Social Welfare And Probation Service (Bewährungs- und Wohlfahrtsbüro) erfolgt. Die Beteiligte zu 1) habe die Betreuung der Kinder zukünftig selbst übernehmen wollen. Zur Ausstellung eines deutschen Reisepasses für das Kind sei die Anerkennung der ugandischen Adoption in Deutschland erforderlich. Im Jahr 2005 habe die Beteiligte zu 1) einen Sorgerechtsbeschluss herbeigeführt.

Die Beteiligte zu 1) hat die Adoptions- und die Geburtsurkunde des Kindes, die Sterbeurkunde der leiblichen Mutter des Kindes sowie des Beschlusses des High Court vom 14. März 2008 vorgelegt. Ferner hat sie Ablichtungen ihres deutschen Personalausweises, ihres ugandischen Geburtenregistereintrages sowie eine deutsche Meldebestätigung vorgelegt.

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 Stellung genommen und erhebliche Bedenken gegen die Anerkennung der Adoption geäußert. Es bestehe nach den vorgelegten Unterlagen weder ein Adoptionsbedürfnis, noch sei das Kindeswohl in der anzuerkennenden Entscheidung ausreichend berücksichtigt worden. Letzteres widerspreche dem deutschen *ordre public*. Auf die Ausführungen der Bundeszentralstelle wird ergänzend Bezug genommen.

Auf Frage des Amtsgerichtes, ob das Kind im Verfahren über die Adoption beteiligt worden sei, erklärte die Beteiligte zu 1) ergänzend, es sei im Termin vor Gericht anwesend gewesen, vom Richter aber nicht direkt befragt worden. Die Anfertigung eines Protokolls sei in einem solchen Verfahren in Uganda nicht üblich.

Mit Beschluss vom 13. Juli 2011 wies das Amtsgericht den Antrag auf Anerkennung zurück. Der Beschluss wurde der Verfahrensbevollmächtigten am 1. August 2011 zugestellt. Gegen den Beschluss erhob die Verfahrensbevollmächtigte im Namen der Beteiligten zu 1) am 9. August 2011 sofortige Beschwerde.

In ihrer Beschwerdebegründung vom 5. August 2011 macht die Beteiligte zu 1) geltend, der amtsgerichtliche Beschluss vom 9. September 2004 sei rechtsfehlerhaft. Der Adoptionsbeschluss des Gerichtes sei nach ugandischem Recht wirksam. Das Bewährungs- und Wohlfahrtsbüro habe die Adoption uneingeschränkt befürwortet. Es lägen keine Gründe vor, warum die Beteiligte zu 1) ungeeignet wäre. Das Kind habe vor Gericht jederzeit die Möglichkeit gehabt, der Adoption zu widersprechen, wenn es - was nicht der Fall gewesen sei - den entsprechenden Wunsch gehabt hätte. Die Adoption entspreche auch dem Kindeswohl, denn das Kind habe die Beteiligte zu 1) bis zu seinem 12. Lebensjahr für seine biologische Mutter gehalten. Das Gericht könne gegenteiliges nicht feststellen, ohne das Kind oder die Beteiligte zu 1) persönlich angehört zu haben.

Das Amtsgericht half der Beschwerde nicht ab und legte sie dem Landgericht zur Entscheidung vor.

Zur Ergänzung des Sachverhaltes wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 2) ist zulässig.

Da Uganda dem HaagerAdoptÜbk vom 29. Mai 1993 nicht beigetreten ist (vgl. Bayerisches Landesjugendamt), richtet sich das Verfahren über die Anerkennung einer dortigen Adoptionsentscheidung (§ 2 AdwirkG) gemäß § 5 Abs 3 AdwirkG i V.m. Art. 111 FGG-RG nach den Vorschriften des FGG. Gemäß § 5 Abs. 4 S.2 AdwirkG unterliegen Beschlüsse nach diesem Gesetz der sofortigen Beschwerde. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß §§ 19, 20, 22 FGG sind erfüllt. Die Beschwerdefrist ist eingehalten worden, auch ist die Beteiligte zu 1) gemäß § 20 FGG beschwerdebefugt.

Allerdings ist die sofortige Beschwerde unbegründet, weil das zuständige Amtsgericht zutreffend der Adoptionsverfügung gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 AdwirkG die Anerkennung versagt hat. Die genannte Vorschrift berührt die rechtlichen Maßstäbe für die Anerkennung nicht, sodass sich diese nach der Vorschrift des §16 a FGG richten. Die Kammer stimmt mit dem Amtsgericht darin überein, dass die beantragte Anerkennung gemäß § 16 a Nr. 4 FGG gegen den ordre public verstoßen würde und dass angesichts des vorhandenen Inlandsbezugs der beantragten Adoptionsanerkennung ein nicht hinzunehmender Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts vorhanden wäre.

Die Kammer stimmt der Argumentation des Amtsgerichts zu, wonach der Entscheidung des Gerichtes in ... bereits deswegen die Anerkennung versagt werden muss, weil das Kind, das im Zeitpunkt der Entscheidung bereits 15 Jahre alt war, vom Gericht nicht persönlich angehört wurde. Dem steht der Vortrag der Beteiligten zu 1), das Kind sei während des Gerichtstermines persönlich anwesend gewesen und habe die Möglichkeit gehabt, gegenteilige Wünsche zu äußern, nicht entgegen. Dieser Umstand ersetzt keine persönliche Anhörung, sondern ist bestenfalls gleichzustellen mit der Gewährung rechtlichen Gehörs. In Anbetracht des Umstandes, dass das Kind im Zeitpunkt des Gerichtstermin erst 15 Jahre alt war und es nach dem Vortrag der

Beteiligten zu 1) in eigener Verantwortung und aus eigenem Antrieb - und offenbar auch in Gegenwart der Beteiligten zu 1) - der Adoption widersprechende Wünsche hätte vorbringen müssen, kommt dem keine maßgebliche Bedeutung zu. Allein der vorgebrachte Umstand, dass das Kind in der Gerichtsverhandlung keine anderslautenden Wünsche geäußert hat, lässt die Schlussfolgerung nicht zu, es habe die Adoption gewollt. Dem stehen die Feststellungen des Be-währungs- und Wohlfahrtsbüros nicht entgegen, wonach das Kind während des Interviews erklärt habe, es liebe die Beteiligte zu 1) und wolle bei ihr bleiben. Denn ebenfalls festgestellt wurde - und wird von der Beteiligten zu 1) nicht in Abrede gestellt - dass das Kind die rechtliche Bedeutung einer Adoption nicht vollständig verstanden hat. Umso mehr wäre es notwendig gewesen, eine persönliche Anhörung durchzuführen.

Sst wenn man aber mit der Beteiligten zu 1) unterstellt, die Adoption nach ugandischem Recht habe dem Wunsch des Kindes entsprochen, scheidet die beantragte Anerkennung auch deshalb aus, weil es an einer hinreichenden Überprüfung des Kindeswohls im Sinne des § 1741 BGB gefehlt hat bzw. die Entscheidung des ugandischen Gerichtes auf völlig ungesicherter Tatsachengrundlage beruht. Dies entspricht allgemeiner Ansicht. Der Bericht des Bewährungs- und Wohlfahrtsbüros vom 1. Februar 2008 ist im Hinblick auf die nach deutschem Recht zwingend anzuwendenden Maßstäbe völlig unzureichend. Mit dem Amtsgericht ist auch die Kammer der Auffassung, dass die dort aufgeführten Umstände schon deswegen nicht ausreichend sind, weil sie allein den Status der Beteiligten zu 1) in Uganda beschreiben. Nach eigenen Angaben war die Beteiligte zu 1) indes seit ihrem Wegzug nach Deutschland nur dreimal in Uganda, nämlich 2003, 2005 und 2008, Maßgeblich wären aber die sozialen Umstände der Beteiligten zu 1) in Deutschland gewesen, wo sie nach eigenen Angaben seit nunmehr 15 Jahren lebt. Der Bericht verhält sich über die aus Sicht des Kindes zu erwartenden Umstände in Deutschland überhaupt nicht.

Zudem fehlt es auch an jeglicher Prüfung eines Adoptionsbedürfnisses, also bzgl. der Notwendigkeit zu einer Änderung der abstammungsrechtlichen Beziehungen. Auch das Vorliegen eines Adoptionsbedürfnisses, das nicht isoliert von der Frage des Kindeswohls zu sehen ist, vielmehr eine Ausprägung dieses Maßstabs darstellt, gehört zum maßgeblichen *ordre public*. Angesichts des Umstandes, dass das Kind in Uganda aufgewachsen und der dortigen Kultur jedenfalls in gewissem Maße verhaftet ist sowie dort, wie das Amtsgericht zu Recht angeführt hat, vollständig sozialisiert ist, hingegen die persönliche Beziehung zur Beteiligten zu 1) lediglich auf drei mehrwöchigen Besuchen aufbaut, hätte es einer derartigen Prüfung zwingend bedurft.

Soweit die Beteiligte zu 1) rügt, das Gericht hätte in eigener Verantwortung das Kind und sie selbst persönlich anhören müssen, verkennt sie, dass das anzuerkennende Gericht keine eigene Adoptionsentscheidung trifft und diese an die Stelle der Entscheidung des ugandischen Gerichtes setzt.

Die Festsetzung des Geschäftswerts für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 3 KostO.